

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 3, 16 und 20 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.04.1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in EURO in Rechtsvorschriften (ThürEurUmstG) vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) und aufgrund des § 19 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66) erläßt der Oberbürgermeister der Stadt Weimar als Untere Naturschutzbehörde nachfolgende Verordnung zur Anpassung von Verordnungen betreffend die Unterschutzstellung von Naturdenkmalen an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01.01.2002:

Artikel 1**Verordnung über das Naturdenkmal – „Zwei Erdfälle Bohnenloch, Ettersberg“ – vom
11.09.1997,**

bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Weimar am 17.09.1997

§ 6, Ordnungswidrigkeiten, erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Satz 2 Nr. 1 bis 11 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Eine Ordnungswidrigkeit nach vorstehenden Absätzen 1 und 2 kann gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

Artikel 2**Verordnung über das Naturdenkmal – „Große Parkhöhle unter dem Park an der Ilm“ – vom
18.02.1999,**

bekanntgemacht im Amtsblatt am 03.03.1999

Neufassung des § 6 Abs. 3, Ordnungswidrigkeiten:

Eine Ordnungswidrigkeit nach vorstehenden Absätzen 1 und 2 kann gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

Artikel 3

**Verordnung über Naturdenkmale in der Stadt Weimar – „Sammelverordnung über Baumdenkmale in Weimar“ – vom 05.04.2001,
*bekanntgemacht im Amtsblatt am 09.05.2001***

Neufassung des § 6 Abs. 3, Ordnungswidrigkeiten:

Eine Ordnungswidrigkeit nach vorstehenden Absätzen 1 und 2 kann gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Weimar, den 04.12.2001

gez. Dr. Volkhardt Germer
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 25/01 vom 23.12.2001, S. 1292